

Informationen des DRK - Wohnheimes für Menschen mit Behinderung, in 01877 Bischofswerda, über sein allgemeines Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt der für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistungen

Teil 1: Allgemeines Leistungsangebot

1. Ausstattung und Lage des Gebäudes

| | |
|----------------------------------|--|
| (1) Adresse und Ansprechpartner: | |
| Straße und Hausnummer: | Goethestr.1 |
| PLZ und Ort: | 01877 Bischofswerda |
| Telefon: | 03594 71570 |
| Telefax: | 03594 715715 |
| E-Mail: | wohnheim.bischofswerda@drk-bautzen.de drk-wohnheim-biw@gmx.de |
| Internetadresse: | www.wohnen- mit-behinderung.de |
| Träger/Inhaber: | DRK Kreisverband Bautzen e.V. |
| Dachverband: | DRK Landesverband Sachsen e.V. |
| Heimleitung: | Herr Heine |
| Pflegedienstleitung: | |
| Heimbeiratsvorstand: | Diana Wuttke, Roter Bereich |
| Sonstige Ansprechpartner: | Jana Ehrich, Gelber Bereich Christian Simon, Blauer Bereich |

2. Lage des Gebäudes

Bischofswerda ist eine Große Kreisstadt inmitten des Lausitzer Hügellandes und bildet das wesentliche Tor zur Oberlausitz.

Durch die günstige Lage bietet Bischofswerda vielfältige Ausflugsmöglichkeiten, wie in die Sächsische Landeshauptstadt Dresden, in die Sächsische Schweiz, die Oberlausitz mit dem Zittauer Gebirge sowie nach Bautzen, Görlitz und Kamenz. In Bischofswerda, mit seinen ca. 13500 Einwohnern, sind vorwiegend mittelständische Handwerksbetriebe, zahlreiche Dienstleistungseinrichtungen und kleinere Industrieunternehmen angesiedelt.

Im Osten und Süden der Stadt entstanden zwei neue Gewerbegebiete, welche die kontinuierliche Weiterentwicklung der Stadt signalisieren.

Die Integration behinderter Menschen in das öffentliche Leben wird gewährleistet, da Einkaufsmöglichkeiten, Cafés und Restaurants bequem in wenigen Minuten erreichbar sind.

Folgende öffentliche Einrichtungen sind vom Standort aus in Minuten zu erlaufen:

- | | |
|---------------------|------------|
| • Zentrum der Stadt | ca. 10 min |
| • Kirche | ca. 10 min |
| • Supermarkt | ca. 5 min |
| • Tierpark | ca. 15 min |
| • Sparkasse/Bank | ca. 10 min |
| • Briefkasten | ca. 2 min |
| • Bushaltestelle | ca. 2 min |
| • Schwimmbad | ca. 15 min |
| • Bücherei | ca. 15 min |
| • Kino | ca. 15 min |

Bischofswerda besitzt einen Anschluss an die Deutsche Bahn. Des Weiteren führt die Bundesstraße B6 durch die Stadt, welche die Verbindung zwischen Dresden – Bautzen – Löbau hält und die B98 Richtung Zittau. Der Autobahnanschluß an die A4 erfolgt über den Abzweig Burkau/Bischofswerda.

Der Standort der Werkstatt ist in 10 Minuten zu erlaufen.

3. Leistungsangebot nach Art, Inhalt und Umfang

Insgesamt hat unser Haus für 36 weibliche und männliche Behinderte ab 18 Jahren Wohnraum zu bieten.

Die Bewohner leben in vier Gruppen. Drei Gruppen mit acht Bewohnern. Jede Gruppe hat vier Einbettzimmer und zwei Doppelzimmer.

Eine Gruppe mit zwölf Bewohnern. Diese Gruppe hat acht Einzelzimmer und zwei Doppelzimmer.

Jede Gruppe hat einen kombinierten Wohn- und Essbereich mit Teeküche, Radio-, TV- und Videoanlage sowie eigene Sanitärebereiche mit WC, Wasch- und Duschplätzen. Ein Pflegebad, ausgestattet mit Hubbadewanne und Lifter, befindet sich im Obergeschoss.

Die Zimmerbelegung erfolgt nach der sich entwickelnden Gruppenstruktur und den Bedürfnissen der neu einziehenden Bewohner.

Wohnraum

Das Wohnheim bietet

- X Einzelzimmer mit Bad und Toilette
- X Einzelzimmer mit gemeinsamer Nutzung von Bad und Toilette mit einem benachbarten Einzelzimmer
- X Doppelzimmer mit gemeinsamer Nutzung von Bad und Toilette mit einem benachbarten Einzelzimmer

Die Zimmer sind ausgestattet mit: (bitte ankreuzen)

- | | | | | |
|-------------------------------------|---|------------------|---|-------------|
| Küchenzeile | X | Telefonanschluss | X | Stuhl |
| Parkettboden | X | Notrufanlage | | Sessel |
| X Rundfunk- und | X | Nachttisch | X | Kommode |
| Fernsehanschluss | X | Kleiderschrank | X | Gardinen |
| Pflegebett | | mit Wertfach | | Vorhänge |
| Einbauschrack | X | Tisch | X | Beleuchtung |
| Sonstiges: (bitte beschreiben) | | | | |

Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Das Wohnheim führt sämtliche Reparaturen des Zimmers und seiner Ausstattung auf eigene Kosten durch, soweit die Reparaturen auf normale Abnutzung zurückzuführen sind und nicht von der Bewohnerin / dem Bewohner eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände betreffen.

Das Wohnheim erbringt die regelmäßig zu den mietrechtlichen Betriebskosten zählenden Leistungen, insbesondere die Versorgung mit Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser und die Entsorgung von Abwasser und Müll.

Betreuungsleistungen samt Leistungskonzept

(1) Zur Versorgung im hauswirtschaftlichen Bereich bietet das Wohnheim den Bewohnerinnen und Bewohnern folgenden Verpflegungsservice an:

- X Vollpension,
bestehend aus Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Abendessen
- X Menüwahl
- X Vollwerternährung
- X Getränkeservice
- Sonstiges:

Die Mahlzeiten werden in der Regel im gemeinsamen Gruppenraum serviert. Wenn die Bewohnerin / der Bewohner wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit den Speisesaal nicht aufsuchen kann, werden die Mahlzeiten auf Wunsch im Zimmer ohne Aufpreis serviert sowie

die notwendigen Hilfen bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten. In anderen Fällen kann der Zimmerservice als Zusatzleistung gegen gesondertes Entgelt erbracht werden.

Außerdem erbringt es folgenden Reinigungsservice:

- X Reinigung der Fenster: zweimal pro Jahr
- X Gardinenwäsche: zweimal pro Jahr
- X Reinigung der Gemeinschaftsräume
- X Reinigung der Pflegeeinrichtungen und der Funktionsräume

und folgenden Wäscheservice:

- X Wäsche von Bettwäsche, Hand- und Badetüchern und Waschlappen
- X Näh- und Flickarbeiten in kleinerem Umfang
- X Wäsche der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese maschinell waschbar und mit dem Namen der Bewohnerin / des Bewohners gekennzeichnet sind.
Leistungen der chemischen Reinigung und die Reinigung der nicht maschinell waschbaren Oberbekleidung werden vom Wohnheim nicht übernommen.
- X Auf Wunsch wird die entsprechende Reinigung an ein externes Reinigungsunternehmen vermittelt, das direkt mit der Bewohnerin / dem Bewohner abrechnet.

Zur Betreuung bietet das Wohnheim die nachfolgend aufgezählten allgemeinen Leistungen an. Deren Inhalt und Umfang richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere nach den persönlichen, individuellen Bedürfnisse der Bewohner bzw. des Bewohners und dem Maß des Notwendigen. Für die Durchführung der allgemeinen Leistungen wird eine Hilfeplanung erstellt und regelmäßig fortgeschrieben. Wünsche der Bewohnerin / des Bewohners nach gleichgeschlechtlicher Betreuung werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

a) Die **Hilfen bei der Körperpflege** umfassen:

- das Waschen, Duschen und Baden
- das Schneiden der Fingernägel
- das Haare waschen und trocknen
- die Hautpflege
- die Zahnpflege mit Zähne putzen, Prothesenversorgung, Mundhygiene, Soor- und Parodontitisprophylaxe
- das Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur
- das Rasieren einschließlich der Gesichtspflege
- die Darm- und Blasenentleerung mit Katheter- Urinalversorgung
- die Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung
- das Kontinenztraining
- das Teilwaschen mit Hautpflege und ggf. Wechseln der Wäsche

Die Hilfe besteht je nach Erfordernis des Einzelfalles in der Unterstützung, der teilweisen oder vollständigen Übernahme oder der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme der Verrichtungen des täglichen Lebens.

b) Die **Hilfen bei der Ernährung** umfassen:

- die Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung und Getränken einschließlich der vorbereitenden Maßnahmen
- Hygienemaßnahmen
- Beratung bei der Speisen- und Getränkeauswahl
- Beratung bei Problemen mit der Nahrungsaufnahme einschließlich der Förderung des Einsatzes von speziellen Hilfsmitteln und der Anleitung zu ihrem Gebrauch

Inhalt und Umfang der Hilfen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere auch nach der Feststellung des Sozialen Dienstes bei der Begutachtung der Bewohnerin / des Bewohners zur Feststellung des Hilfebedarfs.

c) Die **Hilfen bei der Mobilität** umfassen:

- das Aufstehen und Zubettgehen
- das Betten und Lagern
- das An- und auskleiden
- das Gehen, Stehen und Treppensteigen
- das Verlassen und Wiederaufsuchen des Wohnheimes
- das Organisieren und Planen von Verrichtungen außerhalb des Wohnheimes, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen der Bewohnerin / des Bewohners erfordern.

Inhalt und Umfang der Hilfen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere nach den Feststellungen des Sozialen Dienst

d) Die **Hilfen bei der persönlichen Lebensführung** umfassen:

- Hilfen bei der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zu Person
- Hilfen bei der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft
- Hilfen bei der Bewältigung von Lebenskrisen
- Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten

Diese Hilfen ergänzen die Hilfen des sozialen Umfeldes.

e) Die **Leistungen der sozialen Betreuung** umfassen:

- Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs
- Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern
- Beratung in persönlichen Angelegenheiten
- Anleitung zum strukturierten Tagesablauf
- Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfe und Selbstständigkeit

Weitere Leistungen

(1) Im Bereich von **Kultur und Unterhaltung** steht es der Bewohnerin / dem Bewohner offen, jederzeit am sozialen und kulturellen Leben im Wohnheim teilzunehmen. Es bestehen derzeit folgende regelmäßige Angebote zur Tagesgestaltung:

.....

Außerdem werden im Laufe des Jahres verschiedene Veranstaltungen angeboten, wie z.B. Gesprächskreise, Vorträge, Vorlesungen, Filme, Konzerte und Ausstellungen, Urlaubsreisen. Soweit die angebotenen Veranstaltungen nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln des Wohnheimes erbracht werden, kann ein zusätzlicher Unkostenbeitrag erhoben werden. Dieser wird zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben.

(2) Folgende **verwaltende und beratende Tätigkeiten** bietet das Wohnheim an:

- X Postempfang und Verteilung bei Ausstellung einer Postvollmacht
- X Verwaltung kleinerer Barbeträge bei entsprechender Beantragung
- X Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Wohnheim
- X Hilfestellung bei behördlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Wohnheim
- X Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen bei Behörden und Ämtern, Krankenversicherung, Beihilfe oder Sozialhilfe

4. Entgelte

(1) Für die Berechnung des täglichen Gesamtgeldes gilt derzeit folgende Tabelle:

| Hilfebedarfsgruppe | I | II | III | IV | V | Tagesbetreuung |
|-------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Maßnahmepauschale | 15,69 € | 24,00 € | 33,08 € | 42,34 € | 50,92 € | 48,36 € |
| Grundpauschale | 10,12 € | 10,12 € | 10,12 € | 10,12 € | 10,12€ | 10,12 € |
| Investitionsbeitrag | 3,44 € | 3,44 € | 3,44 € | 3,44 € | 3,44€ | 3,44 € |
| Tägliches Gesamtentgelt | 29,25 € | 37,56 € | 46,64 € | 55,90 € | 64,48 € | 61,92 € |

Stand: 01.01.2010

(2) Das Gesamtentgelt und seine Bestandteile richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen den Leistungsträgern (Sozialhilfeträger) und dem Wohnheim nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGB XII getroffen wurden und zukünftig zur Entgelterhöhung getroffen werden. Die jeweils gültigen Vereinbarungen können bei der Heimleitung eingesehen werden.

(3) Abwesenheitsvergütung:

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners wird ihr / sein Wohnheimplatz für einen Abwesenheitszeitraum von 28 Tagen im Kalenderjahr frei gehalten. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abwesenheitszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.

Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage an, werden die Heimvergütung für die allgemeinen Hilfeleistungen sowie die Entgelte für Unterkunft, für Verpflegung und für die Zusatzleistungen vom ersten Tag der Abwesenheit an auf jeweils 75 % reduziert. Der Investitionskostenbetrag wird in vollem Umfang weiter berechnet.

5. Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

(1) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich sowohl Inhalt und Umfang der gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner zu erbringenden allgemeinen Hilfeleistungen als auch das Gesamtentgelt bzw. seine Bestandteile während der Vertragslaufzeit verändern können.

(2) Veränderungen der Betreuungs- bzw. Hilfebedürftigkeit:

Ändert sich der Betreuungs- bzw. Hilfebedarf der Bewohnerin / des Bewohners und wird dadurch nach der gemeinsamen Beurteilung des MDK und der Leitung des Wohnheimes die Zuordnung zu einer anderen als der vertraglich beschriebenen Hilfebedarfsgruppe notwendig oder ausreichend, so hat das Wohnheim seine Leistungen entsprechend anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Wohnheimvertrags anzubieten. Dabei sind die Änderungen der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen sowie ggf. der entsprechenden Entgeltbestandteile darzustellen. Sowohl das Wohnheim als auch die Bewohnerin / der Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Wohnheimvertrages verlangen. Bei einer Zuordnung zu einer niedrigeren Hilfebedarfsgruppe hat das Wohnheim die Vergütung für die allgemeinen Hilfeleistungen auf die dann für diese Gruppe geltende Vergütung zu senken. Bei einer Zuordnung zu einer höheren Hilfebedarfsgruppe darf das Wohnheim die Vergütung für die allgemeinen Hilfeleistungen durch einseitige Erklärung auf die dann für diese Gruppe geltende Vergütung erhöhen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bewohnerin / der Bewohner aufgrund der Entwicklung ihres / seines Zustands einer höheren Hilfebedarfsgruppe zuzuordnen ist, so ist sie / er auf schriftliche Aufforderung des Wohnheims verpflichtet, bei dem zuständigen Sozialen Dienst die Zuordnung zu einer höheren Hilfebedarfsgruppe zu beantragen. Die Aufforderung wird vom Wohnheim begründet und auch dem Sozialen Dienst sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zugeleitet. Kommt die Bewohnerin / der Bewohner dieser Verpflichtung zur Beantragung einer höheren Hilfebedarfsgruppe nicht nach, kann das Wohnheim ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen

Aufforderung vorläufig die der nächst höherer Pflegeklasse entsprechende Hilfevergütung für die allgemeinen Hilfeleistungen berechnen.

Erhöhung des Gesamtentgelts bzw. seiner Bestandteile

Das Wohnheim ist berechtigt, das Gesamtentgelt bzw. seine einzelnen Bestandteile durch einseitige Erklärung gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

Eine Erhöhung wird der Bewohnerin / dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Begründung muss anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile unter Angabe des Umlagemaßstabs die vorgesehenen Änderungen darstellen die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten.

Da die Hilfebedarfsvergütung für die allgemeinen Hilfeleistungen und die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung zwischen den Leistungsträgern und dem Wohnheim entweder einvernehmlich oder über ein Schiedsstellenverfahren festgelegt werden, kann das Wohnheim die in der Begründung von ihm hierfür vorgesehenen und bezifferten neuen Entgeltbestandteile unter den Vorbehalt des Abschlusses einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung mit den Leistungsträgern stellen. Das Ergebnis der entsprechenden Vergütungsverhandlungen wird dann der Bewohnerin / dem Bewohner unverzüglich schriftlich mit Begründung mitgeteilt. Daraus sich eventuell ergebende Über- oder Unterzahlungen werden mit dem Entgelt des auf die Mitteilung folgenden Monats verrechnet.

Die Bewohnerin / der Bewohner kann bei einer Erhöhung des Heimentgelts den Vertrag spätestens vier Wochen nach Mitteilung des abschließend festgesetzten Erhöhungsbetrages und der Begründung hierzu schriftlich kündigen, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

Ort, Datum: Bischofswerda, 01.01.2010

für das Wohnheim